



Mutterschutz (1)

Das 1. Trimenon: die ersten 12 Wochen einer Schwangerschaft.

Für werdende Mütter ist diese Phase auch jene der hormonellen Umstellung und des Neubeginns.

Diese ersten 3 Monate sind entscheidend für die Entwicklung des Embryos.

Achten Sie früh auf die Gesundheit Ihres Kindes. Klären und nutzen Sie früh Ihre Rechte !

Sowohl bei der werdenden Mutter, als auch beim Embryo stehen nun große Veränderungen bevor. So passt sich auch der Körper der Frau den Veränderungen an, die eine Schwangerschaft mit sich bringt, indem beispielsweise Körperfunktionen, wie Atmung und Herzschlag, beschleunigt werden.

Auch der Embryo macht in dieser Zeit enorme Fortschritte: Bereits ab der 5. Schwangerschaftswoche (SSW) ist er 2 mm groß und man kann zwischen Kopf- und Schwanzteil differenzieren. Über die folgenden Wochen schließt sich das Rückenmark, das Gehirn entwickelt sich und Herz- sowie die Bein- und Armanlagen bilden sich. Auch die Sinnes- und inneren Organe beginnen sich ab der 6. SSW zu entwickeln - die fötalen Herztöne sind dann aber der 10.SSW wahrnehmbar.

Berufliche Risiken:

- schwere körperlichen Arbeiten, Heben und Tragen, Nacht-Schichtarbeit
- gesundheitsgefährdende Stoffe, Strahlen, Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, Erschütterungen oder Lärm
- Infektionsgefährdungen

Staatliche Absicherung (Internationale Arbeitsorganisation IAO, EU)

Zeitraum/ -punkt	Absicherung in der Schwangerschaft und Erziehungszeit in Deutschland									
	<i>Vereinfachte Darstellung</i>									
	Vor der Schwangerschaft	Beginn der Schwangerschaft	Mitteilung an den Arbeitgeber	restliche Zeit der Schwangerschaft	6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin	8 Wochen nach der Geburt	bis 12 Monate nach der Geburt	bis max. zum 3. Lebensjahr	Wiedereinstieg in die Arbeit	Nach der Kindererziehung
Nettogehalt x € / Monat	BGB §611		Mutterschaftsgeld: 13 € / Tag		MuSchG §13-§14		Elterngeld 67 % von x € / Monat (max. 1800 €) BEEG §1-§6		Nettogehalt x € / Monat BGB §611	
Arbeitsentgelt und andere finanzielle Leistungen:	Anspruch auf Entgeltfortzahlung, MuSchG §11		Nettogehalt x € / Monat abzgl. Mutterschaftsgeld MuSchG §13-§14		Kindergeld 184 € / Monat, bzw. Kinderfreibetrag, EStG §31-§32, §62-§78		Elternzeit, BEEG §15-§16			
Recht auf unbezahlte Freistellung:					Elternzeit, BEEG §15-§16					
Recht auf Teilzeitarbeit:	TzBfG §8						BEEG §15-§16		TzBfG §8	
Beschäftigungsverbot:	ggf. Beschäftigungsverbot gemäß MuSchG §3 Abs. 1, §4, §8 Abs. 1,3 oder 5		Mutterschutz , MuSchG §3-§8 optional		gesetzlich vorgeschrieben					
Kündigungsschutz:			MuSchG §9-§10				BEEG §18-§19			

- **Nutzen Sie sozialen und medizinischen Schutz in der Schwangerschaft**
- **Zeigen Sie die Schwangerschaft früh beim Arbeitgeber an,**
- **Lassen Sie sich so früh wie möglich durch den Frauenarzt zur Schwangerschaft und durch den Betriebsarzt zum medizinischen Arbeitsschutz beraten**

Weitere Informationen: <http://www.barmer.de> (Schwangerschaft)
 BGM Gesundheitstipps 02/2010 (Mutterschutz 2)